



GZ: FA13A-11.10-169/2007-5

Ggst.: Höflehner Helmut, Haus im Ennstal,
Erweiterung des Schigebietes „Knapphoflifte“,
UVP- Feststellungsverfahren.

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 31. Jänner 2007

Feststellungsbescheid

Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Pistenerweiterung - Pistenneubau Knapphoflifte“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 4 und 7, 3a Abs. 1 Z 2 i.V.m. Anhang 1 Z 12 Spalte 3 lit. c sowie Z 46 Spalte 3 lit. e des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006;
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten der Schladminger Tauern zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl.Nr. 54/1981 (Landschaftsschutzgebiet Nr. 11 - Schladminger Tauern bis zum Sölker Pass)

Kosten:

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. hat Herr Helmut Höflechner folgende Kosten zu tragen:

- 1.) Kommissionsgebühr gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2002, LGBl. Nr. 2/2002
(pro halbe Stunde und pro Amtsorgan: € 15,26)
- für die Ortsverhandlung am 25. Jänner 2007
(Dauer 9/2 Stunden, 3 Amtsorgane) € 412,02
- 2.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl. Nr. 11/2002, i.d.g.F.
- a) für diesen Bescheid € 7,27
- b) nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den
2 x 5 eingereichten Unterlagen á € 3,63 € 36,30
- Gesamt: € 455,59

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz vorzunehmen:

Gebühren:	2 x €	7,20	=	€	14,40	für Pläne
	2 x €	21,60	=	€	43,20	für Bericht IGBK
	2 x €	21,60	=	€	43,20	für Studie Ramskogler
	2 x €	13,00	=	€	26,00	für die VHS vom 25. Jänner 2007
	1 x €	13,00	=	€	13,00	für das Ansuchen vom 10. Jänner 2007
	<u>Gesamtsumme</u>			<u>€</u>	<u>139,80</u>	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

Mit der Eingabe vom 10. Jänner 2007 hat die Ingenieurgemeinschaft Dipl.-Ing. Anton Bilek & Dipl.-Ing. Gunter Krischner in 8010 Graz, Krenngasse Nr. 9, namens des Herrn Helmut Höflechner, den Antrag auf Durchführung der Einzelfallprüfung und Feststellung, ob für die geplante Schigebietsenerweiterung „Schigebiet Knapplhoflifte“ eine UVP-Pflicht gegeben ist, bei der UVP-Behörde (Fachabteilung 13A) eingebracht.

Dem Antrag wurde ein Projekt mit dem Titel „Pistenerweiterung - Pistenneubau Knapplhoflifte, Haus im Ennstal, Einreichunterlagen, UVP-Feststellungsverfahren 2007“, erstellt von der Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek & DI Gunter Krischner in 8010 Graz, GZ.: A6126, vom 10. Jänner 2007, beigelegt.

Gegenstand des Projektes sind

- die Pistenerweiterung in Form von Verbreiterungen der Hauptpiste in beiden Sektionen des Höfi-Express I und II
- die Errichtung eines Bahnhofes für die Seilbahn, sowie

- Pistenneubauten in Form von Neuanlagen von zwei neuen Pisten (Piste West und Piste Ost) sowie einer Umfahrungspiste als Pistenast der Hauptpiste im Bereich der Talstation Höfi Express I.

Das geplante Erweiterungsvorhaben liegt in der Gemeinde Haus im Ennstal, KG. Ennsling. Das Projektgebiet liegt zum Teil im Landschaftsschutzgebiet Nr. 11, Schladminger Tauern bis Sölker Pass (Verordnung LGBl.Nr. 54/1981).

Durch das geplante Erweiterungsvorhaben werden insgesamt ca. 17,8 ha Fläche in Anspruch genommen.

Zur Frage der Auswirkungen des Erweiterungsvorhabens auf das Landschaftsschutzgebiet Nr. 11 wurde von der Behörde ein Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz beigezogen, welcher gutachtlich folgendes feststellte:

Teile des Projektgebietes liegen im Landschaftsschutzgebiet Nr. 11 Schladminger Tauern bis Sölkerpaß (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Juni 1981). Im Talboden der Enns befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Nr. 43 Oberes Ennstal (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981), dieses wird jedoch vom Vorhaben nicht berührt. Das Natura 2000 Vogelschutzgebiet „Niedere Tauern“ (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Mai 2006), wird von dem Vorhaben ebenfalls nicht berührt.

Im Projektgebiet sind keine Naturschutzgebiete, keine geschützten Landschaftsteile und Naturdenkmäler im Sinne des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes i.d.g.F. ausgewiesen.

Die durchgeführte Biotoperhebung der Steiermärkischen Landesregierung - FA13C hat keine schützenswerten Biotop (Biodigitop) oder ökologische Vorrangflächen im Projektgebiet ausgewiesen.

Angemerkt wird, dass bereits seitens der FA13C des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eine Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes Nr. 11 überlegt wird. Hiezu hat es bereits Begehungen mit Vertretern der Fachstelle Naturschutz und mit dem örtlichen Bezirksnaturschutzbeauftragten gegeben. In einer vorläufigen Karte wurde festgelegt, dass alle Skigebiete aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden, somit wären dann die geplanten Vorhaben nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet Nr. 11.

Wie bereits erwähnt, können drei landschaftsbildrelevante Abschnitte unterschieden werden:

- Talbereich
- Hangzone
- Gipfelregion (Bereich über der Waldgrenze)

Der Talbereich ist gekennzeichnet durch eine reich strukturierte Kulturlandschaft mit offenem Charakter, er ist vom gegenständlichen Vorhaben nicht betroffen.

Der Hangbereich ist fast durchgehend bewaldet und weist inselartige Siedlungsflächen auf. Zerschnitten wird dieser Bereich von Schlagflächen, Forststraßen sowie den bestehenden Lift- und Pistentrassen. Landschaftsbildrelevant ist in diesem Bereich der wechselnde - zum Teil sehr hohe - Anteil an Lärchen, der durch die unterschiedliche Färbung in den Jahreszeiten optisch stark wahrgenommen wird.

Die Gipfelregion wiederum hat einen offenen Charakter (Felspartien und Grasfluren), vom gegenständlichen Vorhaben nicht betroffen.

Für die hier geforderte Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen wird der geographische Landschaftsbegriff als Ausgangspunkt genommen. Die Beurteilung kann nur aufgrund visueller Parameter vorgenommen werden.

Im folgenden wird in Anlehnung an SCHWAHN 1990 unter Landschaftsbild der visuell wahrnehmbare Ausdruck einer Landschaft, welcher in einem Augenblick erfasst werden kann, verstanden. Bezüglich der Wahrnehmung der Landschaft erfolgt die Beurteilung im Sinne der Gestaltpsychologie nach dem Gesetz der Prägnanz, definiert durch Geschlossenheit, Kontinuität und Gleichartigkeit. Die Wahrnehmungspsychologie unterscheidet in Information, Orientierung, Symbolisierung und Identifizierung.

Bei der Beurteilung der geplanten Baumaßnahmen im Projektgebiet darf nicht außer acht gelassen werden, dass die Region ein traditionsreiches Winterschigebiet mit zahlreichen bestehenden Lift- und Pistentrassen ist und diese in der Region bereits wesentliches Element des Landschaftsbildes sind.

Da die geplanten Pisten und Pistenerweiterungen Verbindungen zwischen den bestehenden Anlagen sind, werden zwar Veränderungen des Landschaftsbildes auftreten, diese aber durch das direkte Angrenzen an die bestehenden Anlagen kaum gravierende Auswirkungen haben.

Von den Hauptannäherungslinien (Ennstal) aus betrachtet werden durch die geplanten Maßnahmen keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sein, da diese neben den bereits bestehenden Abfahrten kaum erkennbar sein werden.

Zusammenfassend hält der Sachverständige folgendes fest:

Bei den Wäldern im montanen Bereich handelt es sich um relativ einheitliche Wirtschaftswälder (Fichten-Tannenwälder) mit unterschiedlichem Lärchenanteil und geringem bis fehlendem Tannenanteil. Aus der naturräumlichen Sicht sind in diesem Bereich keine Kleinlebensräume von Interesse oder als schützenswert erkennbar.

Im Bereich der reich strukturierten Kulturlandschaft außerhalb des Waldes bleiben die Strukturen unverändert erhalten.

Auswirkungen durch unumgängliche Geländekorrekturen für die Errichtung der Pisten und Pistenerweiterungen (ausschließlich im Wald) können durch eine schonende Bauweise und Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen minimiert werden.

Das verstärkte Einbringen von Mischbaumarten (Tanne, Laubhölzer) zur Stabilisierung der Waldbestände ist aus naturschutzfachlicher Sicht äußerst positiv zu bewerten.

Man kann davon ausgehen, dass keine bzw. nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft gegeben sind. Ebenfalls ist bei diesem Änderungsverfahren eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des UVP-Gesetzes auszuschließen. Das Projekt nimmt auf die Erhaltung und Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart (Landschaftscharakter) sowie in ihrer Erholungswirkung (Wohlfahrtsfunktion) Bedacht.

Durch die geplanten Maßnahmen, welche sich über 10 Jahre erstrecken sollen, ist mit keiner nachhaltigen und erheblichen Auswirkung auf das Landschaftsbild sowie auf deren Erholungswirkung zu rechnen. Eine ästhetische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht gegeben, da das geplante Vorhaben in einem bereits stark genutzten Landschaftsabschnitt für den Wintersport liegt. Die gegenständlichen Höflehnerlifte sind im dichten Verband mit den bereits bestehenden gut ausgebauten Hauser Kaibling Bahnen und den Planaibahnen zu sehen.

Aus der Sicht des naturkundlichen Amtssachverständigen wird gegen die geplanten Maßnahmen kein Einwand erhoben, da die Schutzgüter des bestehenden Landschaftsschutzgebietes nicht beeinträchtigt oder nachhaltig verändert werden.

Im Rahmen des Parteienghört gaben der Vertreter der Umwelthanwältin, sowie der Vertreter des Antragstellers Stellungnahmen ab.

In seiner Stellungnahme stellte der Konsenswerber (-Vertreter) ein Konzept zur Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen aufgrund und infolge der Lage des Vorhabens zum Teil im Landschaftsschutzgebiet Nr. 11 vor, welches im Bereich südlich der Bergstation auf den Windwurfflächen im Ausmaß von ca. 3 ha näher definierte Ausgleichsmaßnahmen vorsieht. Eine entsprechende Vereinbarung mit den Grundeigentümern wird erwirkt werden.

In seiner Stellungnahme schließt sich der Vertreter der Umwelthanwältin dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vollinhaltlich an und stimmt dem vorgelegten näher definierten Konzept zur Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen zu. Ersucht wird, eine Kopie der zitierten Vereinbarung mit den Grundeigentümern der Umwelthanwältin zukommen zu lassen.

B) Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 sind Änderungen von Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belasteten Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Gemäß Abs. 4 leg.cit. hat die Behörde bei der Feststellung im Einzelfall die im § 3 Abs.4 Z 1 - 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 3 Abs.4 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1 Spalte 3 im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum oder der Schutzzweck, für den das schützwürdige Gebiet (hier relevant: Kategorie A - Landschaftsschutzgebiet) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde als Kriterium im Sinne des § 3 Abs. 4 Z 3 UVP-G 2000 die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schützwürdige Gebiet zu beachten.

Prüfmaßstab ist daher der Schutzzweck der Verordnung LGBl.Nr. 54/1981.

Dem Wortlaut der Verordnung folgend liegt der Schutzzweck in der Erhaltung der besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, der seltenen Charakteristik und des Erholungswertes des geschützten Gebietes (siehe § 1 der zit. Verordnung).

Als Prüfmaßstab für das Vorhaben sind zwei Tatbestände des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 in Betracht zu ziehen:

1. Anhang 1 Z 12 lit. c Spalte 3:

Änderung (Erweiterung) von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (hier: Landschaftsschutzgebiet), wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 10 ha verbunden ist. Es ist daher eine Einzelfallprüfung ab 10 ha Flächeninanspruchnahme - unabhängig von Geländeänderungen - vorgesehen. In die Flächenberechnung sind sowohl Flächen für Seilförderanlagen als auch Flächen für Pistenneuanlagen zu berücksichtigen. Weiters sind auch jene Flächen in die Betrachtung mit einzubeziehen, die mit dem Pisten- und Trassenneubau kausal und funktional verbunden sind und in einem räumlichen Zusammenhang stehen (z.B. Lawinenverbauungen, Aufschließungswege, Böschungs- und Drainagierungsflächen; vgl. Ennöckl - Raschauer N., Kommentar zum UVP-G, 2. Auflage, RZ 14 zu Anhang 1 Z 12). Als Pistenneubau gilt nach der Judikatur des Umweltsenates (z.B. US Kühtai) die Einrichtung von Flächen für die Benützung zum Schifahren oder für andere Wintersportarten, wobei die Widmung durch bestimmte äußere Merkmale oder Eingriffe erkennbar sein muss (z.B. Sicherungsmaßnahmen, wiederkehrende Präparierung).

Dem Projekt entsprechend sind u.a. Pistenneubauten in Form von Neuanlagen von zwei neuen Pisten (Piste West und Piste Ost) vorgesehen, auch eine Umfahrungspiste als Pistenast soll neu angelegt werden. Nach den Projektsunterlagen (Punkt 2.4) werden dafür ca. 12,8 ha Fläche in Anspruch genommen.

2. Anhang 1 Spalte 3 Z 46 lit. e:

Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (hier: Landschaftsschutzgebiet) auf einer Fläche von mindestens 10 ha.

Dem Projekt entsprechend (Punkt 2.4 Pistenneubau) sind rd. 5,5 ha an Rodungen notwendig für die Piste Neu - West. Der den Unterlagen beigelegten Flächenzusammenstellung (in Tabellenform) folgend, werden **17,7287 ha** Fläche als Rodeflächen ausgewiesen.

Dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz folgend ist rechtlich auszuführen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des betroffenen Landschaftsschutzgebietes Nr. 11 nicht zu erwarten ist.

Auf die in den Stellungnahmen der Parteien angezogene Vereinbarung betreffend Ausgleichsmaßnahmen ist mangels rechtlicher Relevanz für die Entscheidung nicht weiter einzugehen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Mag. Udo Stocker eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die Ingenieurgemeinschaft Bilek & Krischner, 8010 Graz, Krenngasse Nr. 9, als Vertreter des Projektwerbers, unter Anschluss eines vidierten Projektes (II) und eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung),
2. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umwelthanwältin des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr.7, 8010 Graz,
3. die Politische Expositur Gröbming der Bezirkshauptmannschaft Liezen in 8962 Gröbming, Hauptstraße Nr. 213, (2-fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise,
4. die Marktgemeinde Haus im Ennstal, Schloßplatz Nr. 47, 8962 Haus im Ennstal, (2-fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise,

nachrichtlich an:

5. Herrn Helmut Höflehner, per mail: helmut.hoeflehner@inode.at,
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen), zur Bereitstellung im Internet und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel.

8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem – LUIS, mit dem Auftrag den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per E-Mail: luis@stmk.gv.at).